



AMTSGERICHT RECKLINGHAUSEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 19.03.25, 11.00 Uhr,
im Amtsgericht Recklinghausen, Reitzensteinstraße 17 - 21, I.
Obergeschoss, Saal 127**

das im Grundbücher von Waltrop Blatt 10770 und 10771 eingetragene Wohnungs- und Teileigentum

Grundbuchbezeichnung:

Grundbuch von Waltrop Blatt 10770:
600/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,
Gemarkung Waltrop, Flur 44, Flurstück 1247, Gebäude- und Freifläche,
Steinstr. 31, groß: 713 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 des
Aufteilungsplan.
Sondernutzungsregelungen sind getroffen.

Grundbuch von Waltrop Blatt 10771:
400/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,
Gemarkung Waltrop, Flur 44, Flurstück 1247, Gebäude- und Freifläche,
Steinstr. 31, groß: 713 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2 des
Aufteilungsplan.
Sondernutzungsregelungen sind getroffen.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um zwei Eigentumswohnungen in mittlerer Wohnlage aus dem Jahre 1965 .

Die Wohnung Nr. 1 im Erdgeschoss ist verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an der Garage, Zufahrt und Gartenfläche mit Ausnahme der Zuwegung zum Hauseingang und war zum Bewertungsstichtag nicht bewohnbar. Die Wohnung hat eine Wohnfläche von etwa 97 m², die Garage ist ca. 33 m² groß.

Die Wohnung Nr. 2 im Dachgeschoss hat eine Wohnfläche von 94 m² und war zum Bewertungsstichtag ebenfalls nicht bewohnbar.

Beide Wohnungen befinden sich im Umbau.

Veräußerungsbeschränkung: Der Eigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des anderen Miteigentümers.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.05.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf Werte festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das

Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Recklinghausen, 12.11.24